

02.10.97**Gesetzesantrag****der Länder Saarland, Bayern,
Niedersachsen, Sachsen,
Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Inkrafttretens der
Insolvenzordnung****A. Zielsetzung**

Nach Artikel 110 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) treten dieses und die Insolvenzordnung (InsO) am 1. Januar 1999 in Kraft.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist der Geschäftsanfall seit 1983 erheblich gestiegen. Gleichzeitig stagnierte oder verringerte sich der Personalbestand in den Ländern, bedingt durch die schlechte finanzielle Situation. Durch die Insolvenzordnung, insbesondere durch die in diesem Gesetz vorgesehene Einführung der Restschuldbefreiung, wachsen der Ziviljustiz weitere Aufgaben zu. Vor allem der erforderliche Personalmehrbedarf würde zu einer enormen Zusatzbelastung der Länderhaushalte führen, die derzeit nicht verkraftbar ist.

B. Lösung

Die Änderung des Artikels 110 EGInsO verschiebt das Inkrafttreten der Insolvenzordnung und des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung um drei Jahre. Die weiteren Änderungen verschiedener Artikel des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung, des Markenrechtsänderungsgesetzes 1996 und des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes sind Folgeänderungen der Verschiebung.

C. Alternativen

Alternative zur Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes ist die rechtzeitige Verabschiedung bundesgesetzlicher Regelungen, die in der Rechtspflege ausreichend Personal freisetzen und den Umsetzungsbedarf der Länder deutlich verringern. Die mit Beschlüssen des Bundesrates vom 1. März 1996 und vom 18. Oktober 1996 eingebrachten Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Bundesrats-Drucksache 633/95) und eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Bundesrats-Drucksache 605/96) enthalten in ihrer Gesamtheit ein Entlastungskonzept für die Rechtspflege. Das vom Bundesrat initiierte Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze würde vor allem mit seinem Vorschlag einer klarstellenden Ergänzung um eine Mindestquotenregelung im Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahren den zu erwartenden personellen und sonstigen finanziellen Umsetzungsbedarf erheblich vermindern.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand, denen nicht bezifferbare Einsparungen gegenüberstehen.

Die Zahl der Insolvenzverfahren wird mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung zunehmen. Hinzu kommt das neu eingeführte Verbraucherinsolvenzverfahren und die Möglichkeit der Restschuldbefreiung. Der daraus vor allem resultierende erhebliche personelle Mehrbedarf wird um drei Jahre hinausgeschoben.

2. Vollzugsaufwand:

Keiner.

Die Gerichte werden durch den Vollzug der Insolvenzordnung zusätzlichen organisatorischen und sächlichen Aufwand haben, der von der Zahl der Insolvenzverfahren abhängt. Dieser Aufwand wird um drei Jahre hinausgeschoben.

E. Sonstige Kosten

Für die Verbraucherhaushalte und die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

F. Umweltauswirkungen

Keine

G. Privatisierung, Kommunalisierung, Rechtsvereinfachung

Diese Gesichtspunkte werden durch das Hinausschieben des Inkrafttretens der Insolvenzordnung und des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung nicht berührt.

02.10.97

Gesetzesantrag

**der Länder Saarland, Bayern,
Niedersachsen, Sachsen,
Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Inkrafttretens der
Insolvenzordnung**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES SAARLANDES
B/1-2.4.2.-Ko.

Saarbrücken, den 1. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, den in Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Inkrafttretens der Insolvenzordnung

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Die Länder Bayern, Sachsen und Schleswig-Holstein treten dem Gesetzesantrag als Mit Antragsteller bei.

Das Land Niedersachsen ist mit Schreiben vom 30.09.97 dem o.a. Gesetzesantrag als Mit Antragsteller beigetreten.

Ich bitte, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates zur Beratung auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung vom 17. Oktober 1997 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Löffler'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Inkrafttretens der
Insolvenzordnung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Inkrafttretens der Insolvenzordnung

Artikel 1

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Dritten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz - 3. WRVG) vom 29. April 1997 (BGBl I S. 968), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 20 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 (AnfG) wird jeweils die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.
2. In Artikel 22 (§ 8 des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren) wird die Angabe "1998" durch die Angabe "2001" ersetzt.
3. In Artikel 32 Nr. 3 (Artikel 232-§ 5 Abs. 2 EGBGB) wird die Angabe "1998" durch die Angabe "2001" ersetzt.
4. In Artikel 91 Nr. 7 (§ 31 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) wird die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.
5. In Artikel 103 (Anwendung des bisherigen Rechts) wird jeweils die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.
6. In Artikel 104 (Anwendung des neuen Rechts) wird die Angabe "1998" durch die Angabe "2001" und die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.
7. In Artikel 106 (Insolvenzanfechtung) wird die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.

8. In Artikel 107 (Restschuldbefreiung) wird die Angabe "1997" durch die Angabe "2000" ersetzt.
9. In Artikel 108 Absatz 1 (Fortbestand der Vollstreckungsbeschränkung) wird die Angabe "1998" durch die Angabe "2001" ersetzt.
10. In Artikel 110 (Inkrafttreten) wird die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.

Artikel 2

Das Markenrechtsänderungsgesetz 1996 vom 19. Juli 1996 (BGBl I S. 1014) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 10 (§ 165) wird die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.
2. In Artikel 6 Nr. 1 wird die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.

Artikel 3

Das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz-AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl I S. 589) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 430 Absatz 5 (SGB-III) wird die Angabe "1998" durch die Angabe "2001" und die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.
2. In Artikel 82 Absatz 2 wird die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.

3. In Artikel 83 Absatz 5 wird die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.

Artikel 4

Das Dritte Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze (3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz - 3. WRVG) vom 29. April 1997 (BGBl I S. 968) wird wie folgt geändert:

In Artikel 18 Abs. 4 wird die Angabe "1999" durch die Angabe "2002" ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 - 4

A. Allgemeines

Nach § 335 Insolvenzordnung (InsO) tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) bestimmt wird. Artikel 110 Abs. 1 EGInsO bestimmt den 1. Januar 1999 als Zeitpunkt des Inkrafttretens beider Gesetze, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Reform des Insolvenzrechts und insbesondere die Verbraucherentschuldung erfordern einen personellen Mehrbedarf in einem Umfang, der bis zum 1. Januar 1999 nicht realisiert werden kann. Auf der Basis der derzeitigen Ausstattung der Justiz erscheint ein Vollzug der Insolvenzordnung ab 1. Januar 1999 ausgeschlossen. Da die derzeitige Haushaltslage Neueinstellungen in nennenswertem Umfang nicht erlaubt, muß das Personal an anderer Stelle erwirtschaftet werden. Der Bundesrat hält es daher für unverzichtbar, daß der Deutsche Bundestag rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Justizbereich Entlastungsmaßnahmen in einer Größenordnung verabschiedet, die dem durch die Reform verursachten Mehrbedarf entsprechen, indem die Erwirtschaftung des im Insolvenzbereich benötigten Personals an anderer Stelle ermöglicht wird. Der Bundesrat hat am 1. März 1996 und 18. Oktober 1996 dem Deutschen Bundestag Vorschläge mit personeller Entlastungswirkung mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterbreitet. Außerdem wird er einen Entwurf zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze einbringen, der insbesondere mit den Vorschlägen zur klarstellenden Ergänzung des Restschuldbefreiungs- und Verbraucherinsolvenzverfahrens um eine Mindestquote den Umsetzungsbedarf in den

Ländern erheblich verringern wird. Der Bundesrat geht davon aus, daß die gesetzlichen Änderungen bis zum 1. Januar 2002 verwirklicht sind.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 i.V.m. Artikel 72 des Grundgesetzes.

B. Zu den Einzelvorschriften

Die Änderungen in Artikel 1 Nrn. 1 - 9, Artikel 2, 3 und 4 betreffen Folgeänderungen der Verschiebung des Inkrafttretens der Insolvenzordnung und des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung nach Artikel 1 Nr. 10 (Artikel 110 EGIinsO).

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und sieht hierfür den frühestmöglichen Zeitpunkt vor.